



Die neuen Vereinsförderrichtlinien

gültig ab 01.01.2023

Neue Sport- und Kulturförderrichtlinien

Beratungen/Information:

- 15.09.2022 VFA Vorberatung
- 10.10.2022 Informationsveranstaltungen mit den Vereinen
- 03.11.2022 Gemeinderat



Die neue Sportförderrichtlinie

gültig ab 01.01.2023

Gründe für die Neuerungen

- Umstellung § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023
- Keine einheitliche Zuschussverteilung, da keine Orientierung an der Mitgliederzahl, sondern individuell festgelegt
- Bessere Transparenz für die Vereine
- Erhöhung der Vereinsförderung aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. Inflation, Belastungen durch die Pandemie, Förderung des Ehrenamts, etc.) empfehlenswert

- Grundförderung gestaffelt nach Mitgliederzahl

Grundförderung gestaffelt nach Mitgliederzahl

1. Grundförderung

Entsprechend der durchgeführten Aktivitäten und der Bedeutung des Vereins für die Allgemeinheit sowie unter der Berücksichtigung vereinseigener Sportstätten wird eine Grundförderung gewährt. Diese Grundförderung besteht aus einer Jahrespauschale, die für die unter Ziff. I.2 fallenden Sportvereine individuell festgesetzt wird.

1. Grundförderung

Entsprechend der Gesamtmitgliederzahl des Vereins wird wie folgt eine Grundförderung gewährt:



Mitgliederzahl Sockelbetrag in Euro	
50 - 100	1.500
101 - 200	2.000
201 - 300	3.000
301 - 400	4.000
401 - 500	5.000
501 - 600	6.000

Wesentliche Neuerungen

Grundförderung gestaffelt nach Mitgliederzahl

Berücksichtigt werden hierbei u. a. • Kinder- und Jugendprojekte, insbesondere in den Ferien zur Entlastung der Eltern • Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Kindertagesstätten bzw. Schulen • Integration behinderter Kinder und Jugendlicher • Sportprojekte für Ältere • Integration von Mitbürgern mit Migrationshintergrund, insbesondere Kinder und Jugendliche • Gesundheits- und Behindertensport • Trainingsintensive Sportarten Die Grundförderung beträgt jährlich mindestens 100,00 EUR.	601 - 700	7.000
	701 - 800	8.000
	801 - 900	9.000
	901 - 1000	10.000
	1001 - 1100	11.500
	1101 - 1200	13.000
	1201 - 1300	14.500
	1301 - 1400	16.000
	1401 - 1500	17.500
	1501 - 1600	19.000
	1601 - 1700	20.500
	1701 - 1800	22.000
	1801 - 1900	23.500
	1901 - 2000	25.000
	2001 - 2100	27.000
	2101 - 2200	29.000
	2201 - 2300	31.000
	2301 - 2400	33.000
	2401 - 2500	35.000
	2501 - 2600	37.000
	2601 - 2700	39.000
	2701 - 2800	41.000
	2801 - 2900	43.000
	2901 - 3000	45.000
	Ab 3001	50.000
	Die Grundförderung beträgt jährlich mindestens 1.500,00 EUR.	
	Bei Vereinen, für die eine Übernahme des Erbbauzinses für vereinseigene Anlagen von der Stadt Backnang erfolgt, werden 25 % der übernommenen Kosten auf die Grundförderung angerechnet.	

Wesentliche Neuerungen

Grundförderung
gestaffelt nach
Mitgliederzahl

Mitgliederzahl	Sockelbetrag in Euro
50 - 100	1.500
101 - 200	2.000
201 - 300	3.000
301 - 400	4.000
401 - 500	5.000
501 - 600	6.000
601 - 700	7.000
701 - 800	8.000
801 - 900	9.000
901 - 1000	10.000
1001 - 1100	11.500
1101 - 1200	13.000
1201 - 1300	14.500
1301 - 1400	16.000
1401 - 1500	17.500
1501 - 1600	19.000
1607 - 1700	20.500
1701 - 1800	22.000
1801 - 1900	23.500
1901 - 2000	25.000
2001 - 2100	27.000
2101 - 2200	29.000
2201 - 2300	31.000
2301 - 2400	33.000
2401 - 2500	35.000
2501 - 2600	37.000
2601 - 2700	39.000
2701 - 2800	41.000
2801 - 2900	43.000
2901 - 3000	45.000
Ab 3001	50.000

- Grundförderung gestaffelt nach Mitgliederzahl
- Jugendförderung wird spürbar von 20 € auf 48 € je Jugendlichen/Kind erhöht
- Investitionszuschuss wird in der Höhe auf 20 % der förderfähigen Kosten festgelegt (maximal 100.000 Euro)

■ Investitionszuschüsse

V. Investitionszuschüsse

Gefördert werden der Neu-, Um-, Ausbau und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Sportanlagen sowie von Umkleideräumen und den dazugehörigen Sanitärräumen.

|

V. Investitionszuschüsse

Für Neu-, Um-, Ausbau und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Sportanlagen sowie von Umkleideräumen und den dazugehörigen Sanitärräumen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der zuschussfähigen Kosten gewährt. Die Obergrenze für die Förderung beträgt 100.000 Euro.

- Grundförderung gestaffelt nach Mitgliederzahl
- Jugendförderung wird spürbar von 20 € auf 48 € je Jugendlichen/Kind erhöht
- Investitionszuschuss wird in der Höhe auf 20 % der förderfähigen Kosten festgelegt (maximal 100.000 Euro)
- Erbbauzinsübernahme wird zu 25% auf Grundförderung angerechnet
- Antrag auf Bürgschaft kann gestellt werden; wird im Einzelfall durch Gemeinderat beschlossen (vorbehaltlich Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde)
- Umsatzsteuer wird in die Hallennutzungsgebühren inkludiert
- Übungsleiterpauschale wird auf 6.000 Euro festgelegt

Wichtig: Vertrauensklausel, kein Verein wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Richtlinie schlechter gestellt als bisher.

■ Grund- und Jugendförderung (II.1 und II.2)

Die Grundförderung wird künftig auf der Grundlage der Mitgliederzahlen festgelegt, die Jugendförderung entsprechend erhöht.

	bisher	neu
Grundförderung	122.970 €	109.563 €
Jugendförderung	69.440 €	171.936 €
Gesamt	192.410 €	281.499 €

Die **Mehrkosten** für den städtischen Haushalt betragen dadurch **89.089 €**.

■ Vereinseigene Anlagen (IV.)

Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen erhalten zum allgemeinen Zuschuss auch einen **Zuschuss zur Unterhaltung der Anlagen**. Dieser basiert auf den Betriebskosten und wird für fünf Jahre festgelegt. Eine Überprüfung der Kosten stand turnusmäßig für 2022 an, wurde zugunsten der Vereine jedoch auf 2023 verschoben, um die Explosion der Energiekosten mitzutragen. Sollten die Energiekosten z.B. um 30% steigen, ist mit einer Erhöhung der Zuschüsse von ca. 11.000 Euro zu rechnen, bei stärkeren und anhaltenden Preissteigerungen entsprechend mehr.

Diese Kostensteigerung ist jedoch unabhängig von der neuen Sportförderrichtlinie – daher nur nachrichtlich.

Neu-, Um-, Ausbau sowie größere Instandsetzungen von vereinseigenen Sportanlagen, Umkleideräumen und dazugehörenden Sanitärräumen werden ebenfalls bezuschusst = **Investitionszuschüsse**.

■ Vereinseigene Anlagen (IV.)

<u>IV. Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen</u> Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Sportanlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen. Zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs gewährt die Stadt einen Zuschuss. Seine Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz. Die berücksichtigungsfähigen Kosten werden durch die Stadt Backnang festgelegt.	<u>IV. Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen</u> Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Sportanlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen. Zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs gewährt die Stadt einen Zuschuss, der alle 5 Jahre neu ermittelt wird . Seine Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz. Die berücksichtigungsfähigen Kosten werden durch die Stadt Backnang festgelegt.
---	---

Weitere Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie für

- Übungsleiter
- Leistungs- und Spitzensport
- Jubiläen
- Bedeutende Veranstaltungen
- Sportgeräte

Haushaltsansatz Sportförderung 2022: 335.000 € *

Haushaltsansatz Sportförderung 2023: 450.000 € *

(342.000 € Grundansatz plus 89.000 € Erhöhung Grund- und Jugendförderung plus 19.000 € geschätzte Kostenexplosion bei vereinseigenen Anlagen)

*) zzgl. Investitionsförderung für vereinseigene Anlagen und Sportgerätebeschaffungen

So sieht die neue Sportförderung aus!

Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten

Investitionszuschüsse 20% (max. 100.000 Euro)

Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen

Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Fahrtkostenzuschüsse im Leistungs- und Spitzensport

Zuschüsse für hauptamtliche Übungsleiter

Kinder- und Jugendförderung

48 Euro/Kind oder Jugendlichen



Grundförderung gestaffelt nach Mitgliederzahl
mind. 1.500 Euro/Jahr



Die neue Kulturförderrichtlinie

beinhaltet Förderung für Kultur- und Sozialvereine

gültig ab 01.01.2023

Gründe für die Neuerungen

- Umstellung § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023
- Kultur- und Sozialvereine haben künftig höhere Kosten, da Raumnutzungsgebühren für kulturelle und sportliche Nutzungen ab 2023 in Rechnung gestellt werden müssen
- Erhöhung der Vereinsförderung aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. Inflation, Belastungen durch die Pandemie, Förderung des Ehrenamts, etc.) empfehlenswert

- Es wird eine Grundförderung in Höhe von 1.100 Euro/Jahr je Verein eingeführt
- Jugendförderung wird von 15 € auf 20 € je Jugendlichen/Kind erhöht
- Kultur- und Sozialvereine, die überwiegend sportliche Angebote durchführen, erhalten eine zusätzliche Förderung in Höhe von 2.000 Euro/Jahr.
- Übungsleiterpauschale wird auf 1.000 Euro festgelegt
- Antragsberechtigt sind nur Vereine, die sich mehrmals monatlich zu einem regelmäßigen Treffen einfinden
- Analog Sportförderrichtlinie: Investitionszuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten (maximal 100.000 Euro)
- Analog Sportförderrichtlinie: Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Anlagen
- Antrag auf Bürgschaft kann gestellt werden; wird im Einzelfall durch Gemeinderat beschlossen (vorbehaltlich Genehmigung Rechtsaufsichtsbehörde)

■ Grund- und Jugendförderung

	bisher	neu
Grundförderung	0 €	30.800 €
Jugendförderung	9.000 €	12.500 €
Förderung für sportlich aktive Kulturvereine	0 €	10.000 €
Gesamt	9.000 €	53.300 €

Die **Mehrkosten** für den städtischen Haushalt betragen dadurch **44.300 € zzgl. weitere Zuschüsse für vereinseigene Anlagen.**

Notiz: Es werden jedoch entsprechend auch Einnahmen über Hallenvermietungen generiert, diese betragen rund 13.200 €.

So sieht die neue Förderung kultureller und sozialer Vereine aus!

Investitionszuschüsse 20% (max. 100.000 Euro)

Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen

Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Zuschüsse für hauptamtliche Übungsleiter

Kinder- und Jugendförderung
20 Euro/Kind oder Jugendlichen



Für regelmäßige Sportangebote
2.000 Euro/Jahr



Grundförderung
1.100 Euro/Jahr

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**